

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**  
**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**  
**vom 13.11.2008 / 22.11.2011 / 11.11.2014**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € - 2.500,00 €
2	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen die vom Verwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Verbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € - 250,00 €
3	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten, Plänen und Büchern oder Einsichtnahme in solche je angefangene Viertelstunde  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	12,50 €
4.1	Ablehnung eines Antrags sowie Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
4.2	Zurücknahme eines Antrags	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> bis <sup>1</sup> / <sub>2</sub> der vollen Gebühr, mindestens jedoch 5,00 €
5	<b>Bauordnungsrecht / Baurechtsamt</b>	
5.1	Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
5.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1.1
5.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
5.1.4	Verfahrensgebühr im Kenntnisgabeverfahren (KGV)	50,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
5.1.5	Beratungen im Kenntnissgabeverfahren Abrechnung je angefangene 15 Minuten Beratungen bis 15 Minuten ergehen kostenfrei.	12,50 €
5.1.6	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO	100,00 € – 500,00 €
5.1.7	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO	50,00 € – 300,00 €
5.2	Baugenehmigungsverfahren	
5.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	5,0 ‰ der Baukostensumme, mindestens 120,00 €
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	120,00 € – 5.000,00 €
5.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren	
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,0 ‰ der Baukostensumme, mindestens 120,00 €
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	120,00 € – 4.000,00 €
5.2.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Absatz 1 LBO	3,5 ‰ der Baukosten, mindestens 120,00 €
5.2.4	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100,00 €
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € – 1.000,00 €
5.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von vorgenannten Bescheiden	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr  jedoch im Rahmen von 80,00 € – 1.000,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
5.2.6	Erteilung eines Bauvorbescheids	
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 ‰ der Baukosten- summe, mindestens 120,00 €
	-wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	120,00 € – 5.000,00 €
5.3	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	
	- Gebühr je Baulasterklärung	100,00 € – 250,00 €
	- Löschung einer Baulasterklärung	100,00 € – 250,00 €
5.4	Bauüberwachung, Bauabnahme und sonstige Baukontrollen (§§ 66 f. LBO)	mindestens 100,00 €
	-Bauüberwachung inklusive zwei Abnahmen	1 ‰ der Baukosten- summe
	-jede weitere Abnahme (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
	-für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
	-für jede sonstige Baukontrolle (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
5.5	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen von bau- rechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans und nach § 22 StrG	
	Gebühr je Ausnahme, Abweichung	100,00 € – 3.000,00 €
	Gebühr je Befreiung	100,00 € – 5.000,00 €
5.6	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrecht	100,00 € – 1.000,00 €
5.7	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG)	
	-Inklusive 3 Fertigungen (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 100,00 €
	- Jede weitere Fertigung	20,00 €
5.8	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 75,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
	Für Gebrauchsabnahmen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag	bis zu 100 %
5.9	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
5.10	Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 100,00 €
5.11	Naturschutzrechtliche Amtshandlungen	
	-Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 im Rahmen einer Gestattung nach § 23 Absatz 1 NatSchG	Zusätzlich 10 % der zugrundeliegenden Entscheidungsgebühr, mindestens 60,00 €
	-Die Erteilung von Erlaubnissen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte in Schutzgebieten nach den §§ 26 ff. NatSchG (ND-VO)	50,00 € – 1.000,00 €
	-Zulassung von Werbeanlagen:	
	-Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen nach § 25 Absatz 2 NatSchG	50,00 € – 1.200,00 €
	-Befristete Zulassung von Werbeanlagen nach § 25 Absatz 3 NatSchG	50,00 € – 600,00 €
	-Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder Anordnungen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 26 ff. NatSchG (ND-VO)	50,00 € – 600,00 €
	-Genehmigung von Tiergärten, Tiergehegen oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen etc. (Gehegen) nach § 48 NatSchG je Tierart	100,00 € – 600,00 €
5.12	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50,00 € – 5.000,00 €
5.13	Wasserrechtliche Entscheidungen § 76 WG sowie Genehmigung auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 100,00 €
5.14	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50,00 € – 1.000,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
5.15	Amtshandlungen bei Kleinkläranlagen	50,00 € – 1.000,00 €
5.16	Anordnungen nach 1. BimSchVO (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 100,00 €
5.17	Entwässerungsgenehmigung	100,00 € – 250,00 €
5.18	Auszüge aus dem GIS / INGRADA DinA 4 DinA 3	40,00 € 50,00 €
	Ausdruck/Vervielfältigung eines elektronisch vor- liegenden Planes	13,00 €/m <sup>2</sup> mindestens 20,00 €

### **Übergangsregelung:**

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine o.g. öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt und im Sinne der §§ 53, 54 LBO vollständig sind, ist das bisher geltende Recht anzuwenden.

Umfasst eine Entscheidung z.B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind die Gebühren kumulativ zu erheben.

### **Baukosten:**

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe April 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

## **6 Ordnungswesen / Ordnungsamt**

### **6.1 Fischerei**

6.1.1	Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit	30,00 €
	Erteilung eines Jahresfischereischeins	20,00 €
6.1.2	Erteilung des Jugendfischereischeins	10,00 €
6.1.3	Verwaltungsgebühr für die Einziehung der Fischereiabgabe	10,00 €

Bei der erstmaligen Erteilung des Fischereischeins (6.1.1 und 6.1.2) ist diese nicht zu entrichten

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
6.1.4	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.2	<b>Gaststätten</b>	
6.2.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) Grundbetrag: Zusätzlicher Flächenbetrag: bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Sälen, Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt.	300,00 € 6,00 €/m <sup>2</sup>
6.2.2	Erlaubniserweiterung Grundbetrag: Zusätzlicher Flächenbetrag:	100,00 € 5,00 €/m <sup>2</sup>
6.2.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	150,00 €
6.2.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Absatz 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr je nach Dauer der Befristung
6.2.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertreter- erlaubnis (§ 11 GastG)	75,00 €
6.2.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvor- schriften für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung Grundbetrag je Monat Zusätzlich je Stunde Sperrzeitverkürzung	50,00 € 40,00 €
6.2.7	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Absatz 2 GastVO) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.2.8	Auflagen, Anordnungen, (§§ 5, 12 Absatz 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.2.9	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis (§ 15 GastG, LVwVfG) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 125,00 €
6.2.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Absatz 1 Satz 3 GastG) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.2.11	Schließungsverfügung (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.2.12	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.2.13	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.3	<b>Handwerksrecht</b>	
	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.4	<b>Gewerbesachen</b>	
6.4.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	100,00 € – 1.000,00 €
6.4.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)	100,00 € – 1.000,00 €
6.4.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO) Grundbetrag: Zusätzlicher Flächenbetrag:	300,00 € 10,00 € je m <sup>2</sup>
6.4.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	100,00 € – 1.000,00 €
6.4.5	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 125,00 €
6.4.6	Gestattung der Wiederausübung eines untersag- ten Gewerbes (§ 35 Absatz 6 GewO) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 100,00 €
6.4.7	Ablehnung der Wiedergestattung (je angefangene Viertelstunde)	12,50 € mindestens 75,00 €
6.4.8	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.4.9	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.4.10	Fristenverlängerung nach § 49 Absatz 3 GewO (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
6.4.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO) sowie § 1 Ausl-ReiseGewV Unbefristete Reisegewerbekarte	200,00 €
	Befristete Reisegewerbekarte	
	1 Jahr	100,00 €
	2 Jahre	130,00 €
	3 Jahre	150,00 €
	Nachtrag von Tätigkeiten	25,00 €
6.4.12	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Absatz 2 GewO) sowie Ersatz der Reisegewerbekarte	50,00 €
6.4.13	Erteilung eines Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Absatz 2 GewO)	50,00 €
6.4.14	Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten - für den ersten Tag - für jeden weiteren Tag	100,00 € 50,00 €
6.4.15	Antragsablehnung, -änderung, -aufhebung, -rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen, (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.5	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.6	Sonstige Leistungen nach der GewO, dem GastG bzw. gewerberechtlichen Vorschriften (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
6.7	Straßenrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	
6.7.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	25,00 € – 300,00 €
6.7.2	Genehmigung von Sondertransporten	40,00 € – 250,00 €
6.7.3	Sonstige Genehmigungen	25,00 € – 300,00 €
6.8	Feiertagsrecht Befreiung von Vorschriften des Feiertagsgesetzes-FFG (§ 12 Abs. 1 FFG)	25,00 € – 250,00 €
6.9	<b>Namensänderung und –feststellung</b>	
	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.9.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens	250,00 €
6.9.2	Änderung eines Vornamens	150,00 €
6.9.3	Ablehnungen	100,00 € – 250,00 €
6.10	<b>Waffenrecht</b>	
6.10.1	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV	50,00 € - 200,00 €
6.10.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	25,00 € - 200,00 €
6.10.3	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	100,00 € - 2.500,00 €
6.10.4	Anordnung nach § 25 Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 WaffG	30,00 € - 110,00 €
6.10.5	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	65,00 € - 165,00 €
6.10.6	Zulassungen von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	30,00 € – 250,00 €
6.10.7	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	65,00 € - 100,00 €
6.10.8	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG	105,00 € - 200,00 €
6.10.9	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	50,00 € - 110,00 €
6.10.10	Sicherstellung und Verwahrung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	135,00 € - 175,00 €
6.10.11	Ausnahme vom Alterserfordernis nach §§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG	20,00 €
6.10.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und § 20 WaffG)	65,00 €
6.10.13	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 a WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, Eintragungen nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 WaffG	20,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.10.14	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in der Waffenbesitzkarte,	20,00 €
6.10.15	Eintragung von Wechsel- oder Austauschläufen	20,00 €
6.10.16	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte.	40,00 €
6.10.17	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	90,00 €
6.10.18	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	90,00 €
6.10.19	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	55,00 €
6.10.20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG	50,00 €
6.10.21	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	65,00 €
6.10.22	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	20,00 €
6.10.23	Ausstellung eines Waffenscheines (§§ 10 Abs. 4 WaffG)	165,00 €
6.10.24	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs.1 WaffG	500,00 €
6.10.25	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 und 4 WaffG	50,00 €
6.10.26	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§§ 10 Abs. 4 und 28 Abs. 1 WaffG)	115,00 €
6.10.27	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	40,00 €
6.10.28	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	55,00 €
6.10.29	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG	35,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.10.30	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG	35,00 €
6.10.31	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG	80,00 €
6.10.32	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	65,00 €
6.10.33	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	85,00 €
6.10.34	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	85,00 €
6.10.35	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	260,00 €
6.10.36	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	165,00 €
6.10.37	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	240,00 €
6.10.38	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	50,00 €
6.10.39	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	35,00 €
6.10.40	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG	35,00 €
6.10.41	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	35,00 €
6.10.42	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	35,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.10.43	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	35,00 €
6.10.44	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	50,00 €
6.10.45	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	20,00 €
6.10.46	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	20,00 €
6.10.47	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 €
6.10.48	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €
6.10.49	Ausnahmeerlaubnis nach § 9 Abs. 2 AWaffV	105,00 €
6.10.50	Für die Waffenaufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 WaffG wird ein Gebührenrahmen festgesetzt von bis	mindestens 75,00 € höchstens 392,00 €
6.10.51	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	75 % der Gebühr der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung
6.10.52	regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung von Waffenbesitzern	15,00 €
6.10.53	Sonstige Amtshandlungen nach dem Waffenrecht, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den lfd. Nr. 6.10.1 bis 6.10.52 aufgeführt sind. (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
6.11	<b>Sprengstoffrecht</b>	
6.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	150,00 bis 300,00 10,00
6.11.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50,00
6.11.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	30,00 bis 250,00
6.11.4	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)	50,00
6.11.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 bis 80,00
6.11.6	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00
6.11.7	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00
6.11.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	40,00
6.11.9	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	40,00
6.11.10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	50,00 bis 150,00
6.11.11	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00
6.11.12	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00
6.11.13	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,00
6.11.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	80,00 zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6.11.15	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	50,00
6.11.16	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	40,00 bis 400,00
6.11.17	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	40,00 bis 1.000,00
6.11.18	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
		Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
6.11.19	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	40,00 bis 500,00
6.11.20	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	40,00
6.11.21	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	40,00
6.11.22	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV	40,00 bis 500,00
6.11.23	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV	40,00 bis 500,00
6.11.24	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b> Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den lfd. Nr. 6.11.1 bis 6.11.23 aufgeführt sind	30,00 bis 600,00
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	12,50 € – 500,00 €
8	Beglaubigung, Bestätigung	
8.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 € – 125,00 €
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € – 5,00 € mindestens 3,00 €
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,	0,50 € – 2,50 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
	Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	mindestens 3,00 €
8.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. vom Verband selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 12) hinzu	
9	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist) (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
9.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die der Verband für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € – 500,00 €
11	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
11.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
11.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
12	Schreibgebühren	
12.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge und dergleichen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (je angefangene Viertelstunde)	
12.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
12.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
12.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form Verzeich-	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
	nisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. (je angefangene Viertelstunde)	12,50 €
12.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
12.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 € / Farbkopie 1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 € / Farbkopie 0,75 €
12.2.2	bei einem größeren Format (DIN A 3) für die erste Seite	1,25 € / Farbkopie 1,50 €
	für jede weitere Seite	1,00 € / Farbkopie 1,25 €

Langenau, 13. November 2008

Verbandsvorsitzender

Armin Bollinger  
Bürgermeister